

Hinweis zum Antrag auf Grundbuchberichtigung wegen Erbfolge

Antragsberechtigt ist der Erbe. Bei mehreren Erben genügt die Unterschrift eines Miterben. Ist ein Testamentvollstrecker eingesetzt, kann nur dieser den Antrag stellen.

Dem Antrag ist eine Erbscheinsausfertigung beizufügen. Eine Abschrift oder Fotokopie ist nicht ausreichend.

Die Erbfolge kann auch durch Vorlage beglaubigter Fotokopien eines öffentlichen (notariellen) Testaments nebst Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichtes nachgewiesen werden.

Privatschriftliche Testamente genügen für die Grundbuchberichtigung nicht. In diesem Fall muss ein Erbschein beim zuständigen Nachlassgericht beantragt werden.

Ist ein Testamentvollstrecker eingesetzt, wird außerdem eine Ausfertigung - keine einfache Fotokopie - des Testamentvollstreckungszeugnisses benötigt.

Fehlende Urkunden erhalten Sie beim Nachlassgericht.

Es ist zu beachten, dass der Eröffnungsvermerk (Stempel) auf dem Testament nicht das Eröffnungsprotokoll ist. Eingereichte Urkunden werden nach erfolgter Grundbuchberichtigung zurückgesandt, sofern dies auf dem Antrag vermerkt wird.

Wird der Berichtigungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Todestag des Erblassers beim Grundbuchamt gestellt, ist die Berichtigung gebührenfrei.